

n. 103, 17.

Ya
417

Erläuterte Ordnung
des
Wittben- und Waisen-ÆRARII
der
gesammten Priesterschaft

in der
Superintendentur St. Annaberg,
wie dieselbige
nach beschehener Revision von dem Königl. Pohln. und
Churfürstl. Sächs. Ober-Consistorio zu Dresden

am 30. May anno 1763 confirmiret worden,
zu jedermanns Wissenschaft in Druck gegeben
von

M. Christian Gottlieb Glöcknern,
Pfarrern und Superintendenten auf St. Annaberg.

St. Annaberg,
gedruckt mit August Valentin Friefens Schriften.



Erhöhet die Stimme

des Lobens dem HERRN

in der Höhe

Pfalm LXVIII. v. 6.

Freuet euch vor dem HERRN, der ein
Vater ist der Waisen, und ein Rich-
ter der Wittben, er ist GOTT in
seiner heiligen Wohnung.

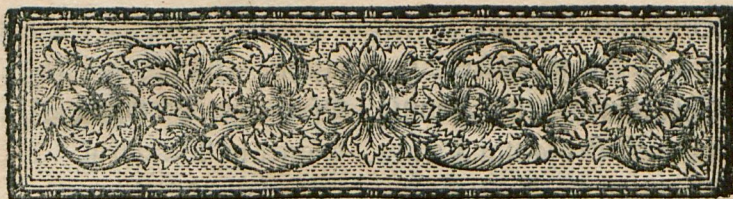
Dr. Johann Gottlob

Leipzig

1771

Verlag des Buchhändlers





Die
gesammte FRATERNITÆT,

wie sie vorjeho am Leben ist und Gott in seiner Kirche
dienet.

In der Stadt St. Annaberg.

M. Christian Gottlieb Glöckner, Pfarrer und Superintendens.

M. Christian Ephraim Gensel, Bergprediger.

M. Johann Heinrich Rabenstein, Senior, Archi-Diaconus.

M. Johann Christian Meier, Diaconus, und Praefectus Fisci.

M. Heinrich Polycarpus Rabenstein, junior, Archi-Diac. Subst.

M. Christian Gottlob Uhlig, Hospitalprediger.

Außer der Stadt,

wie die Dertter nach einander folgen.

Im Buchhölzer Creiß:

M. Johann Christoph Friedrich Gröbisch, Pfarrer in Buche-
holz und Senior.

2 2

M. Ben-

M. Benjamin Verius, Pfarrer in Sehma.
Gotthardt Voigt, Pfarrer in Cranzahl.
M. Christian Gottlob Hennig, Pfarrer am Bärenstein.
Immanuel Benjamin Kempe, Pfarrer in Wiesenenthal.
M. Christian Friedrich Saupe, Diaconus in Wiesenenthal.
M. Adolph Friedrich Spizner, Pfarrer in Neudorf.
Johann Samuel Menzel, Pfarrer in Crotendorf.
M. Johann Christian Schilling, Pfarrer in Schlettau.
M. Gotthelf Friedrich Desfeld, Pfarrer in Scheibenberg.
M. Christoph Heinrich Barth, Pfarrer in Markersbach.
M. Christian Friedrich Ihle, Pfarrer in Raschau.
Christian Lebrecht Wittig, Pfarrer in Grünstädtel.
M. Christlieb August Meerheim, Pfarrer in Rittersgrün.
M. Johann David Bögler, Pfarrer in Breitenbrunn u. Senior.
Christian Gottfried Herrmann, Subtit. in Breitenbrunn.
M. Johann Kunad, Pfarrer in Johannegeorgenstadt.
M. Johann Gottlob Schwarz, Diac. in Johannegeorgenstadt.
M. Johann Christian Mittelbach, Pfarrer in Crandorf.
Johann Ernst Klinkhardt, Pfarrer in Schwarzenberg.
Siegmund Benedict Blüher, Pfarrer in Beyerfeld.
Johann Gottlieb Scheinert, Pfarrer in Bärnsbach.
M. Johann Gottfried Heering, Pfarrer in Grünhayn u. Senior.
Johann Gottlieb Unger, Substitutus in Grünhayn.
M. Balthasar Heinrich Heber, Pfarrer in Elsterlein.
Johann Christoph Drechsler, Pfarrer in Herrmannsdorf.

Chri-

Christian Gottlob Petsche, Pfarrer in Geyer.

M. Johann Wilhelm Biedermann, Diaconus in Geyer.

M. Christoph Ludwig Tippmann, Pfarrer in Tanneberg.

Im Marienbergischen Creiß:

M. Johann Gottlob Brückner, Pfarrer in Königswalde und Senior.

M. Johann Friedrich Dieterici, Pfarrer in Zöbstadt.

Johann August Echarti, Pfarrer in Saksung.

M. Christian Gottlieb Dietrich, Pfarrer in Kühnhaude.

M. Isaac Spengler, Pfarrer in Arnstfeld.

M. Daniel Siegismund Zimmermann, Pfarrer in Milbenau.

M. Lebrecht Laurentius Schreiber, Pfarrer in Mauersberg.

M. Johann Gottlob Schlegel, Pfarrer in Fern-Rückerswalde.

M. Gottlieb Lebrecht Niedner, Pfarrer in Marienberg.

M. Johann Ehrensried Wagner, Diaconus in Marienberg.

Adolph Christlieb Peck, Pfarrer in Lauterbach.

M. Christian Friedrich Breke, Pfarrer in Zöblis.

M. Traugott Lebrecht Wagner, Diaconus in Zöblis.

M. Christian Joseph Müller von Berneck, Pfarrer in Olbernhau und Senior.

M. Gottlieb Friedrich Erler, Diaconus in Olbernhau.

Christian Friedrich Müller von Berneck, Pfarrer Substitutus in Olbernhau.

M. Johann Gabriel Kühnel, Pfarrer in Lengefeld.

M. Gotthold Ehrensried Portius, Pfarrer in Großolbersdorf.

M. Carl Gottlob Wagner, Pfarrer in Wolkenstein.
 M. Johann George Blüthgen, Diaconus in Wolkenstein.
 M. Johann George Wagner, Pfarrer in Schönbrunn.
 M. Traugott Kemter, Pfarrer in Drebach.
 M. Johann Heinrich Uhle, Pfarrer in Weißbach und Senior.
 Christian Gotthold Simon, Substitutus in Weißbach.
 Christian Gottlieb Ehrenhaus, Pfarrer in Gelsenau.
 M. Johann Samuel Dündorf, Pfarrer in Thum.
 M. Christian Friedrich Becher, Pfarrer in Ehrenfriedersdorf.
 M. Theoborus Richter, Diaconus in Ehrenfriedersdorf.

Extranei:

M. Johann Gottfried Pauli, vormals Pfarrer Substitutus in
 Weißbach, jeso in Reichenhayn.
 M. Christoph Gottlob Grundig, vormals Pfarrer in Herr-
 mannsdorf, jeso Pfarrer und Superint. in Freyberg.
 M. Johann Gottfried Frey, vormals Diaconus in Geyer, jeso
 Diaconus in Dederan.
 M. Gottfried Adolph Königsdörfer, vormals Diaconus in
 Zöblis, jeso Diaconus in Dippoldiswalde.
 M. Christoph Heinrich Barth, vormals Diaconus an der Haupt-
 kirche allhier, jeso Pfarrer und Superint. in Glauchau.
 Heinrich Gottlob Schmidt, vormals Pfarrer in Mauersberg,
 jeso Diaconus in Zwönitz.
 Johann Gottlob Hunger, vormals Pfarrer in Wolkenstein,
 jeso Pfarrer in Dederan.

In

In Nomine S. S. Trinitatis.

S hat die Priefterschaft der Annabergischen Inspection anno 1570 unter dem damaligen Superintendenten, Herrn M. Nicolao Jagenteufeln, ein Ararium, woraus ihren Wittben, Kindern und Erben nach ihrem Tode eine gewisse Beysteuer möchte gereicht werden, aus väterlicher Vorsorge aufgerichtet, und mit heilsamen Gesetzen verwahret, welche hernach von dem Hochlöblichen Ober-Consistorio zu Dresden gnädigst confirmiret, und in die 30 Jahr steif und fest darüber gehalten worden. Nachdem aber dieses gute Werk iniquitate temporis ins Stecken gerathen, so ist es anno 1622. erneuert, wieder in gute Ordnung gebracht, und auch aufs neue von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigst approbirt und confirmirt worden, Kraft dessen eine jede Wittbe oder die sämmtlichen Kinder mehr nicht, als 30. Rthlr. empfangen, bis anno 1686, da der damalige Superintendenten, Herr M. Christian Lehmann, hernach SS. Theol. Doct. Pastor und Superintendenten zu Freyberg, bey dem am 28. Julii gehaltenen Synodo den treugemeynten Vorschlag gethan, die in Legibus geordnete Steuer, denen armen Wittben und Kindern zum Trost, bis auf 40 Rthlr. zu erhöhen, welches denn von der gesammten Fraternität einmüthig beliebt, der gemachte Schluß denen Legibus einverleibet, und sammt diesen in Druck befördert worden. Worauf man auf die Erhöhung dieses Fisci je mehr und mehr bedacht gewesen, so, daß die Steuer nicht nur auf 50. bis 60. Rthlr. sondern auch anno 1701 durch göttliche Gnade, unter Herrn D. Georg Heinrich Böhen, damals Annabergischen, nachher aber Lübeckischen Superintendenten, vermittelst der erhöhten Contributionen und Trimestrien, gar auf 100. Gulden vermehret worden. Als auch nach der Zeit diese 100. Gulden, unter Herrn D. Paul Gottlieb Hofmannen, damaligen Superintendenten in Annaberg, sogar auf Ein Hundert Thaler erhöht worden, die Einlage aber dazu nicht zugelanget, hat die sämmtliche Fraternität unter dessen Successore, Herrn D. Johann Christian Genseln, sich zu einiger Erhöhung der Einlage willig finden lassen, damit es bey dem einmal festgesetzten Quanto von

von Ein Hundert Thalern bleiben möchte. Und weil nun durch solche neue Einrichtung die vorigen Gesetze einige Aenderung erfordert, und die Fraternität über dieses noch verschiedene Puncte zu erörtern gehabt, und, daß sie darzu gebracht würden, vor nöthig befunden:

Als hat man, nach gescheneher reifen Ueberlegung, wohlbedächtlich beschloffen, die vorigen allbereits confirmirten Leges zwar zum Fundament zu setzen, jedennoch aber dieselben zu erläutern, und mit Einrückung der neubewilligten höchst nöthigen Puncten zu amplificiren, auch zur allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst einzusenden, und sodann zu besserer Wissenschaft derer sämtlichen Herren Fratrum aufs neue drucken zu lassen. Sind also die Capita unserer Legum, darüber man sich verglichen, folgende:

CAP. I.

Von denen Verwandten dieser Fraternität.

- I. **E**s sollen Pastores, Diaconi und Substituti dieser Superintendenz St. Annaberg, alle und jede, keinen ausgeschlossen, jezo und künftig obligirt, verbunden und verpflichtet seyn, sich in diese Fraternität, so bald nach ihrem Anzuge, zu begeben, und daß sie derselben zugethan seyn, über derselben jederzeit steif und fest halten, und ihre Contributiones zu rechter Zeit unsäumig erlegen, und allen und jeden Wittben, Kindern und Erben folgen lassen wollen, mit ihrer Subscription zusagen und angeloben.
- II. Da einer aus dieser Superintendenz an einen andern Ort, in oder außer Landes, vociret und befördert würde, und ein Membrum dieser Fraternität seyn und bleiben wollte, dem soll dieses willig und gerne gegönnet werden, doch mit der Condition, daß er den Ephorum hierum ansuche, und einen Pastorem oder Diaconum in dieser Superintendenz da hin vermöge, welcher sich auch darzu obligiren soll, daß er jedesmal die angeordnete Contribution sammt den Subsidien auf den bestimmten Tag für ihn richtig mache und abtrage.
- III. Da einer Alters und beharrlicher Schwachheit halber resigniren, oder einen Substituten halten müßte, soll er nicht allein für seine Person ein Membrum dieser Fraternität seyn und bleiben, sondern auch sein Substitutus pflichtig und schuldig seyn, sich so bald in diese Fraternität zu begeben, und die Leges zu unterschreiben.

IV. Kein

IV. Kein Schuldiener oder Politicus soll forthin in diese Fraternität recipiret werden, damit dieselbe nicht zu weitläufig, des Contribuirens zu viel, auch desto besser über den Legibus könne gehalten, und die negligentes compelliret werden.

CAP. II.

Von den Contributionen.

- I. Sollen eines jeden Fratris Wittbe, Kindern und Erben, es möge derselbe gleich lange oder kurze Zeit in dieser Societät gestanden haben, Ein Hundert Thaler in Steuerbaaren Münz-Sorten, ohne Agio, aus dieser Fraternität, nach dessen tödlichen Abgang, gegeben werden, und demnach ein jeder zur Fraternität gehöriger, so oft sich mit einem Fratre der Todesfall begiebet, und der Tag der Contribution benennet wird, Einen Thaler und 12. Groschen, nemlich 1. Rthlr. 4. Gr. zur Contribution, und 8. Gr. gewöhnliche Trimestrien, statt des zeitherigen Einen Thalers und 8. Gr. in Steuerbaren Geld-Sorten, ohne Agio, ohne allen Verzug, dem Fiscal auszuführen, und zu des verstorbenen Fratris Wittbe, Kindern und Erben Befriedigung zu contribuiren schuldig seyn.
- II. Solche Contribution soll erfolgen ordentlich an demjenigen Bäckere oder Annen-Markt, an welchem, nach Ordnung der Todesfälle, die Bezahlung jede Wittbe oder Erben trifft. Sollten aber der Wittben oder Erben mehr werden; so soll eben diese Contribution und Trimestrien a 1. Rthlr. 12. Gr. gegeben, und davon die Wittben und Erben, in obiger Ordnung, a die mortis, innerhalb 3. Monaten völlig hinausgerichtet werden, wie denn solches auch der Superintendens vorher anzeigen wird.
- III. Wäre gleich der Todesfall vor dem Antritt eines Fratris geschehen, kann doch solcher sich der Contribution nicht entziehen, wann dieselbige in diejenige Zeit fällt, da er wirklich im Amte stehet. Dagegen bleibt auch seine Wittbe völlig frey von den Contributionen, welche zu Befriedigung derer Wittben, die bey Lebzeiten ihres seligen Ehemannes geworden, aber nach dessen Tode erst bezahlet werden, anzuwenden seyn.

- IV. Soll ein jeder der Fratrum schuldig seyn, so lange er lebet, nicht nur die Contribution und Subsidien aus den Kirchen, sondern auch die Trimestria a. 8. Gr. jeden Convent ohne Verzug zu erlegen. Wären aber keine Bittben vorhanden, so fielen zwar die Contribution nebst den Subsidien aus den Kirchen weg, weil diese letztere bloß für wirklich existirende Sterbefälle von dem Hochlöbl. Ober-Consistorio verwilliget worden sind; doch müssen die Trimestria entrichtet, und darüber richtige Rechnung gehalten werden, damit die Casse im Stand komme, bey häufigen Todesfällen die Membra zu übertragen, und ex propriis viribus je zu weilen eine Bittbe zu bezahlen.
- V. Soll auch ein jeder Pastor von seiner Kirchen die gnädigst bewilligten Subsidia, als von der Matre 8. Gr. von der Filia aber, so er dergleichen hat, 4. Gr. bey jedem Todesfall eines Fratris zu rechter Zeit abführen, welche ebenfalls zu Erfüllung der Ein Hundert Thaler sollen angewendet und verrechnet werden.
- VI. Die Extranei, als welche aus der Diocces hinweg gezogen, und doch mit der Fraternität es halten wollen, müssen die Subsidia de proprio geben, oder gewärtig seyn, wenn sie binnen 3. Jahren weder Contribution, noch Subsidien, noch Trimestria bezahlen, daß sie excludiret werden; doch sollen sie vorher für Schaden gewarnet werden.

CAP. III

Von denen Inspectoribus und Praefectis.

- I. Der Superintendentens soll dieser Fraternität Supremus Inspector seyn. Es sollen aber dem ordentlichen Fiscal oder Praefecto zwey Seniores, einer aus dem Marienbergischen, und einer aus dem Buchhölzer Creiß adjungiret und zugeordnet werden, welche, so oft sich eine Stelle erlediget, in Conuentu per suffragia zu eligiren, so auch Zeit ihres Lebens Seniores bleiben sollen. Diese werden, nebst dem Superintendenten, die Fraternität und derselben Wohlfahrt und Erhaltung Ihnen befohlen seyn lassen, und für andern wohl aufsehen, daß mit Einbringen und Auszahlen der Contribution recht umgegangen, auch ohne aller Fratrum Vorwissen und Einwilligung keine Neuerung sürgenommen, sondern alles in Conuentu gehandelt werde, dafür einem jeden Zwölff Groschen bey jedem Convent ex Cassa gereicht werden sollen.
- II. Soll

- II. Soll allezeit einer aus dem Ministerio Metropolitano, oder, wo aus demselben keiner es über sich nehmen wollte, eine andere tüchtige Person aus der Fraternität, die sich dazu will brauchen lassen, Fiscal oder Einnehmer seyn, solches Amt ganzer 3. Jahr verwalten, über alles eingenommene Geld quittiren, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, und solche dem Superintendenten und Senioribus zur Untersuchung und Unterschrift vorlegen, für welche Mühe er alle Convent Einen Thaler zu genießen hat.
- III. Bey dem Conuentu Fraternitatis sollen Fiscal und Seniores, so oft es vonnöthen, eligiret, auch den anwesenden Herren Fratribus aller Wittben, Kinder und Erben Witttanzen, denen sie contribuïret, vorgerechnet, und sie, daß ihr Geld recht angewendet, versichert werden.

CAP. IV.

Vom Nuß und Gebrauch der Contribution.

- I. Soll die Contribution von Ein Hundert Thaler ohn allen Unterschied eines jeden Fratris Wittbe, Kindern und Kindes Kindern, erzogenen und unerzogenen, ausgestatteten und unausgestatteten, Reichen und Armen; da auch keine Wittbe vorhanden, seinen leiblichen Eltern und Geschwistern, ohne Weigerung ausgezahlt werden; verliße aber der Verstorbene weder Wittbe, Kinder, Kindes Kinder, noch leibliche Eltern und leibliche Geschwister vom Vater, so sollen denen übrigen Erben 50. Rthlr. zum Begräbniß des Verstorbenen von dieser Wittben-Steuer abgefolget, die andern 50. Rthlr. aber dem Fisco heimfallen und verrechnet werden.
- II. Soll jedem Fratri frey stehen, wie er es mit solcher Contribution unter denen Seinigen gehalten haben wolle, zu disponiren und zu verordnen.
- III. Wo aber von einem Fratre keine Disposition gemacht worden, soll von diesem Gelde, alle zu besorgende Streitigkeit zu vermeiden, einem jeden sein Antheil gleich durch gereicht werden, es wäre denn, daß die Percipienten selbst ein anderes zu thun gewillet wären.
- IV. Soll keinem Creditori, wer der auch sey, nachgesehen, noch gestattet werden, sich von denen Geldern, welche Wir, als ein Almosen, denen Weibern, Kindern und Erben unserer Mitbrüder contribuïren, bezahlt zu machen, auch darauf keine Arreste gestattet noch angenommen werden.

V. Sollen Wittben, Kinder und Erben ihnen einen Pastorem, Diaconum, Substitutum, oder andern ehrlichen und erbaren Mann, in dieser Superintendenz zum Vormund ad hunc actum ernennen, und durch E. Hochlöbl. Ober-Consistorium bestätigen lassen, welcher Vormund, nebst ihnen, empfangen, quittiren, und daß dieselbige recht angewendet werde, aufsehen soll.

CAP. V.

Von der Obligation und Zwang.

- I. Ein jeder, so in diese Fraternität recipiret wird, soll sich derowegen bey dem Superintendenten anmelden, welcher ihm die Leges Fraternitatis vorlegen wird, daß er dieselben zuvor lese, und darauf subscribere, welche Subscriptio seine Verwilligung seyn soll.
- II. Soll derjenige, der in die Fraternität recipiret wird, pro felici introitu Vier Thaler Steuer-Geld, ohne agio, zu erlegen schuldig seyn, welche wie die Trimestria in Rechnung gebracht werden sollen.
- III. Wenn einer seine Contribution auf den bestimmten Tag nicht bezahlet, oder dem Praefecto nicht zuschicket, soll ihm keine Steuer-Quittung vom Superintendenten unterschrieben werden, bis daß er Richtigkeit macht.
- IV. Stirbe einer, ehe man ihn zu Bezahlung seiner Reste compelliren könnte, soll denen Erben so viel, als dieses zusammen austrägt, von dem ordentlichen Quanto decourtiret werden.
- V. Die izehigen Restanten aber geben alle Termine über das neue, so viel sie vormals auf einen Termin an Contributionen und Trimestrien hätten zahlen sollen, bis ihre Schuld getilget ist.

CAP. VI.

Vom Vorrathe an Gelde und Documenten.

- I. Die vorrätigen Gelder und Pfänder sollen nebst den schriftlichen Documenten in den eisernen Kassen geleyet werden, welcher entweder in der Sacristey der Haupt-Kirchen, oder auf der Superintendur verwahret stehen, und zu welchem der Herr Fiscal allezeit den Schlüssel haben soll.

II. Soll,

- II. Wollte der Fiscal die Gelder und Pfänder bey sich in seinem Hause behalten, soll dieses mit Vorwissen und Genehmhaltung der Fraternität geschehen, und er alsdenn mit seinen eigenen Bonis dafür haften.
- III. Würde auch gleich außer der Metropoli jemand zum Fiscal bestellt, soll doch der Fiscus jederzeit in der Stadt Annaberg verbleiben.
- IV. Daferne Gelder in der Casse vorrätzig sind, sollen dieselben keinesweges auf Pfänder ausgeliehen, sondern nach aufbehaltenen baaren Borrath von 90 bis 100 Thalern, zur Bezahlung der Wittben, angewendet werden. Bey welchem Falle die Membra weder Contribution noch Trimeltria zu entrichten, aber doch die Subsidia aus den Kirchen einzusenden haben.

C A P. VII.

Von der Fratrum Todesfall und Beerdigung.

- I. Cines jeden Fratrers Todesfall soll alsobald dem Superintendenten berichtet, und zugleich um das Ausschreiben des halben Gnadenjahres und der Contribution Ansuchung gethan werden.
- II. Soll denen Wittben, die es verlangen, sogleich nach Vermeldung des Todesfalles ihrer Ehemänner, zu deren ehrlichen Leichen-Bestattung, 30 Thaler Vorschußweise, von dem Fiscal ex Cassa, von dem parat liegenden Gelde ausgezahlt, und bey dem folgenden Empfang der 100 Thaler, wiederum decourcirt werden, daher auf solche Fälle die oben benannten 90 Thaler allezeit bereit gehalten werden sollen.
- III. Denen Wittben, Kindern und andern Erben soll frey stehen, demjenigen, welchen entweder der selbig Verstorbene selbst beliebt, oder zu dem sie das Vertrauen haben, die Leichenpredigt aufzutragen.
- IV. So soll auch in deren freyen Willen beruhen, die Vicinos, Diaconos oder Sublicitos, zur Begleitung des selbig Verstorbenen Leichnam, zu verlangen, oder andere erbare Personen zu gebrauchen.
- V. Die Vicini werden auf solchen Fall sich selbst bescheiden, und auf ergangene Invitation dem Trauer-Actui bezzuwohnen wissen.

B e s c h l u ß.

Und hier machen wir mit unserer in Gott ruhenden Vorsahren, demüthigen und andächtigen, auch in etwas geänderten Worten den Schluß:
Dieses sind also die Leges unsers anno 1570 aufgerichteten, anno 1622 renovirten; anno 1686 und 1701 um ein merkliches vermehrten, anno 1717 in etlichen Puncten erläuterten; nunmehr aber um ein großes erhöheten, und mit einigen Zusätzen versehenen Wittben. Erarii.

Gelaget hierauf an den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich AVGVSTO, König in Pohlen &c. &c. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Oberlausiz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zum Ravensstein &c. Unsern allergnädigsten Herrn &c. unser allerunterthänigst, gehorsamst und demüthigstes Bitten; Ihro Königl. Maj. und Churfürsti. Durchl. wollen allergnädigst geruhen, die in etlichen Stücken erläuterte und vermehrte Leges, allergnädigst zu confirmiren, und durch **Dero** hochlöbl. Ober-Consistorium zu Dresden, uns und unsere armen Wittben und Waisen, allergnädigst zu handhaben und zu schützen; welches mit unserm Gebet und allerunterthänigsten Diensten wir zu verdienen, Zeit unsers Lebens, schuldig und willig seyn.

Der barmherzige, getreue Gott; dem zuvörderst zu Ehren, dem Ministerio zu Ruhm, andern zur guten Nachfolge, und unsern Weibern und Kindern zum Besten, dieses Christliche, nützliche Werk fürgenommen, wolle durch seine Gnade und Seegen darüber walten und halten, und uns also, als auch unsere Succesores, regieren und führen, daß, was einmal beschloffen und bewilliget, jederzeit in gute fleißige Obacht genommen, und vermittelst seines göttlichen Seegens, auch diese Contribution, unsern Weibern, Kindern und Erben, bey diesen letzten kargen und sitzigen Zeiten, da die Liebe recht erkaltet, und die Gutthätigkeit gegen das Predigt-Ampt veraltet, wohl und viel gedienet; gerathen und geholsen werde; um **JEU CHRIST** seines allerliebsten Sohnes willen.
Amen!

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten
Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs
AVGVSTI, Königs in Pohlen ꝛc. ꝛc.
Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-
Marschallen und Churfürstens, Landgrafens in Thür-
ringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und
Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Ge-
fürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der
Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns
zum Ravenstein ꝛc.

Unsers allernädigsten Herrns, Wir verordnete Praesident,
Räthe und Assessores im Ober-Consistorio, thun hiermit kund;
daß Uns vorstehende erläuterte Ordnung des Wittben- und Way-
sen-Ararii der gesammten Priesterschaft Annaberger Diocesis, zur
Confirmation geziemend vorgetragen worden, und Wir dieselbe,
nachdem Wir davon beym Obern Consistorio vidimirte Abschrift
behalten lassen, gebetener maßen confirmiret und bestätiget haben.
Thun auch solches, confirmiren und bestätigen angeregte erläuterte
Ordnung hiermit und Kraft dieses, in allen Puncten, Clauseln,
Meynung

X 352/1952

Meynung und Inhalt, und wollen, daß derselben allenthalben
gebührend nachgelebet, und darwider in keine Wege gehandelt
werden soll; Jedoch Uns und Unseren Nachkommen am Amte,
auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden.

Urkundlich mit des Obern Consistorii Innsiegel wissentlich
besiegelt, und geben zu Dresden am 30. May 1763.

Ya
VD18

417 OK



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

M.C.



Inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

erte Ordnung
des
nd Waisen-ÆRARIII
der
n Priesterschaft

in der
ndur St. Annaberg,
wie dieselbige
uision von dem Königl. Pohln. und
f. Ober-Consistorio zu Dresden
anno 1763 confirmiret worden,
Bissenschaft in Druck gegeben
von
an Gottlieb Glöcknern,
Superintendenten auf St. Annaberg.

Ya
417

St. Annaberg,
August Valentin Friesens Schriften.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAAL)